

## Kapitel VI

## Schlußbestimmungen

## §53

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. Romberg

## Anhang I

Liste der Waren (Produktionshilfsmittel)  
im Sinne des § 2

Alle Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden, mit Ausnahme folgender Waren:

- a) andere Energiequellen als Treibstoffe, die zur Erprobung der Veredelungserzeugnisse oder zur Feststellung von Defekten bei zur Instandsetzung bestimmten Einfuhrwaren benötigt werden;
- b) andere Schmiermittel als solche, die zur Erprobung oder für das Prüfen, Kalibrieren, Regulieren oder Ausformen der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;
- c) Werkzeuge.

## Anhang II

(A) Muster des Antrags auf Bewilligung  
des aktiven Veredelungsverkehrs

Antrag auf Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs vom

## Anmerkung:

Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Einfuhrwaren oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen zu machen. Die Angaben sind zu machen, soweit der Antragsteller davon Kenntnis haben kann.

1. Name oder Firma und Anschrift:
  - a) des Antragstellers:
  - b) des Veredellers<sup>1</sup>:
2. Beantragtes Verfahren<sup>2</sup>:
  - a) Nichterhebungsverfahren:
  - b) Verfahren der Zollrückvergütung:
3. Besondere Modalitäten<sup>2</sup>:
  - a) Ersatz durch äquivalente Waren:
  - b) vorzeitige Ausfuhr:
4. Zur Veredelung bestimmte Waren und Begründung des Antrages:
  - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung<sup>3</sup>:
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif<sup>4</sup>:
  - c) voraussichtliche Menge<sup>5</sup>:
  - d) voraussichtlicher Wert<sup>5</sup>:
  - e) Ursprung<sup>6</sup>:
  - f) Code<sup>7</sup>:
5. Veredelungserzeugnisse und vorgesehene Ausfuhr:
  - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung<sup>3</sup>:
  - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif<sup>4</sup>:
  - c) Hauptveredelungserzeugnisse:
  - d) vorgesehene Ausfuhr<sup>8</sup>:
6. Ausbeutesatz<sup>9</sup>:
7. Art der Veredelung:
8. Ort der Veredelung:

9. Schätzungsweise erforderliche Frist für:
  - a) die Durchführung der Veredelung<sup>10</sup>:
  - b) den Absatz der Veredelungserzeugnisse<sup>11</sup>:
  - c) den Bezug und die Beförderung von Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, ins Zollgebiet<sup>12</sup>:
10. Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:
11. Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:
  - a) für die Einfuhrwaren:
  - b) für die Veredelungserzeugnisse:
12. Geltungsdauer der Bewilligung<sup>13</sup>:
13. Ersatzwaren<sup>14</sup>:
14. Bezugnahmen auf die in den letzten drei Jahren erteilten Bewilligungen für die gleichen Waren:

Datum:

Unterschrift:

## Fußnoten (zum Antrag)

- 1 Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.
- 2 Anzugeben sind das beantragte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.
- 3 Diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß die Zollbehörde über den Antrag entscheiden und insbesondere anhand der Angaben darüber befinden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können und - falls die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren geplant ist - die Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Verfahrens erfüllt sind.
- 4 Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Tarifnummer beschränkt werden, in denen die Angabe der Tarifstelle für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist. Soll das Verfahren des Ersatzes durch äquivalente Waren in Anspruch genommen werden, so ist die Tarifstelle anzugeben.
- 5 Diese Angaben können entfallen, wenn unter Buchstabe f) einer der folgenden Codes eingetragen ist: 6101, 6301, 6302, 6201 oder 6107. Werden die Angaben gemacht, so können sie sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.
- 6 Anzugeben ist das Ursprungsland.
- 7 Anhand der nachstehenden Codenummern ist anzugeben, aus welchem Grund die wesentlichen Interessen von Herstellern im Zollgebiet nicht beeinträchtigt werden; die Codenummern sind gegebenenfalls durch weitere Angaben zu ergänzen. Wenn es sich um folgende Vorgänge handelt:
 

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lohnveredelungsvertrag mit einer außerhalb des Zollgebietes ansässigen, -in dem Antrag zu bezeichnenden Person:</li> <li>- Vorgang nichtkommerzieller Art:</li> <li>- Ausbesserung einschließlich Instandsetzung und Regulierung:</li> <li>- übliche Behandlungen, die in den Vorschriften über Zolllager und Freizonen aufgeführt sind:</li> <li>- Vorgänge im Zusammenhang mit Waren, deren Wert pro Warenart und Kalenderjahr den in § 6 genannten Betrag nicht übersteigt:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Code 6201</li> <li>Code 6202</li> <li>Code 6301</li> <li>Code 6302</li> <li>Code 6400</li> </ul>
--	---
- 8 Diese Angabe ist zu machen, wenn das Nichterhebungsverfahren beantragt wird. In diesem Fall sind die Möglichkeiten für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse anzugeben.
- 9 Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder ein Vorschlag für die Festsetzung dieses Satzes.
- 10 Aus dieser Angabe, die für eine bestimmte Warenpartie zu machen ist (z. B. Stück oder Menge), muß die voraussichtliche durchschnittliche Dauer der Veredelungsvorgänge im Verhältnis zu dieser Partie hervorgehen.
- 11 Diese Frist wird vom Ende der Veredelungsvorgänge bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr der hergestellten Veredelungserzeugnisse gerechnet.
- 12 Nur anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr beantragt wird.
- 13 Anzugeben ist die Frist, innerhalb derer die Einfuhr der zur Veredelung bestimmten Waren vorgesehen ist.
- 14 Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind die Tarifstelle, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben, damit die Zollbehörde die erforderlichen Vergleiche zwischen Einfuhrwaren und Ersatzwaren vornehmen und die sonstigen Angaben für die etwaige Inanspruchnahme des § 10 entnehmen kann.